



Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

„Kindeswohl muss im Lichte des Rechts auf inklusive Bildung verstanden werden“

Warum das Recht auf den Zugang zu inklusiver Bildung nicht über einen Sorgerechtsentzug wieder ausgehebelt werden kann

Interview | Februar 2022

Am 14. Oktober 2021 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht den Nichtannahmebeschluss seiner 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. September 2021 der Verfassungsbeschwerde einer alleinerziehenden Mutter und ihrer Tochter zur Verfassungsmäßigkeit eines partiellen Sorgerechtsentzugs wegen ihrer Verweigerung einer Förderschulbesuchung (1 BvR 1525/20). Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat in diesem Verfahren Stellung genommen und auf die grundsätzliche Bedeutung des Falls für das Recht auf inklusive Bildung nach Artikel 24 UN-BRK hingewiesen.

Dr. Susann Kroworsch, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, gibt Auskunft über die Gründe und ordnet die Entscheidung vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention menschenrechtlich ein.

Welcher Sachverhalt liegt dem Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts zugrunde und die Verletzung welcher Rechte steht im Raum?

Susann Kroworsch: In dem Fall vor dem Bundesverfassungsgericht ging es um ein mittlerweile 16-jähriges Mädchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen, das eine „Realschule plus“ (inklusive Schwerpunktschule) in Koblenz besuchte. Dort kam es zu verschiedenen Konflikten mit Lehrenden und Mitschüler*innen. Auf Antrag des Jugendamtes in Rheinland-Pfalz hatte das Amtsgericht der Mutter Teile des Sorgerechtes entzogen und auf das Jugendamt übertragen, weil die Mutter mit ihrem Wunsch nach inklusiver Beschulung das körperliche und seelische Wohl ihres Kindes gefährde. Das Amtsgericht Koblenz und Oberlandesgericht Koblenz bestätigten die Rechtmäßigkeit des Entzugs. Weniger eingriffsintensive Maßnahmen als der Teilsorgerechtsentzug seien nicht geeignet, da die Mutter trotz anderslautender Ratschläge von Fachkräften an einer zielgleichen inklusiven Beschulung festhalte und damit ihre Tochter nachhaltig überfordere. Die Ergänzungspflegschaft veranlasste daraufhin den Wechsel der Tochter gegen ihren eigenen ausdrücklichen Willen und den ihrer Mutter an eine Förderschule zum Schuljahr 2020/21. Mutter und Tochter legten im Juni 2020 dagegen Verfassungsbeschwerde ein und wollten geklärt wissen, ob eine Verweigerung des Förderschulbesuchs als eine Kindeswohlgefährdung ausgelegt werden kann. Die Beschwerdeführerinnen machten vor allem eine Verletzung von Grundrechten aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz

3 Satz 2 GG sowie bei der Tochter ihres Grundrechts aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG geltend. Sie stützten sich zudem auf das Recht der Tochter auf inklusive Beschulung aus Artikel 24 UN-BRK.

Gestützt wurde ihr Begehren durch einen gemeinsamen Appell der UN-Sonderberichterstatter*innen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Gerard Quinn und für das Recht auf Bildung Koumbou Boly Barry vom 25. Januar 2021 (AL DEU 1/2021) an die Bundesregierung, Abhilfe gegen die Verletzung von Artikel 24 UN-BRK zu schaffen. Sie forderten die Bundesregierung zur Stellungnahme auf sowie dazu, Sorge zu tragen, dass die Schülerin schnellstmöglich eine inklusive Regelschule an ihrem Wohnort mit der notwendigen individuellen Unterstützung besuchen könne. Das Schreiben der Berichterstatter*innen lag dem Bundesverfassungsgericht zur Kenntnis vor.

Welche Gründe haben die Kammer des Ersten Senats bewogen, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen?

Kroworsch: In dem Beschluss, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, bestehend aus drei Richter*innen, ausgeführt, dass der partielle Sorgerechtsentzug nach § 1666 Absatz 1 BGB nicht zu beanstanden sei. Das Oberlandesgericht habe zurecht festgestellt, dass sich die Kindeswohlgefährdung nicht aus Beeinträchtigungen der Tochter herleite, sondern allein aus dem Verhalten der Mutter, die ihre Tochter durch überhöhte, unrealistische Leistungserwartungen unter einen permanenten, nicht mehr angemessenen Leistungsdruck gesetzt habe, der zu einer dauernden Überforderung der Tochter führte. Mit ihrem uneinsichtigen Beharren auf einer zielgleichen inklusiven Beschulung habe sie nicht einsehen wollen, dass die Förderschule nach Einschätzung der beteiligten Schule, Ämter und Gerichte der richtige Förderort für ihre Tochter sei.

Der so begründete Sorgerechtsentzug verletze das Recht der Mutter aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG selbst dann nicht, so die Kammer weiter, wenn bei der Bestimmung des Elternrechts ein möglicher individueller Anspruch der Tochter auf eine inklusive Beschulung zu berücksichtigen wäre. Einer Entscheidung darüber, ob ein solcher Anspruch nach Artikel 24 UN-BRK bestehen könne, habe es hier jedoch nicht bedurft. Der Grund dafür sei, dass jedenfalls aus Artikel 24 UN-BRK nicht der Schluss gezogen werden könne, dass bei einer Sorgerechtsentscheidung schwere Belastungen eines Kindes mit Beeinträchtigung dann nicht berücksichtigt werden dürften, wenn die Belastungen im Zusammenhang mit dem Wunsch einer inklusiven Beschulung stünden. Die Kammer führt weiter aus, dass eine Benachteiligung der Tochter wegen ihrer Beeinträchtigungen schon deshalb nicht vorliege, weil Grund des staatlichen Eingriffs das Verhalten ihrer Mutter sei.

Wie bewerten Sie die Entscheidung aus menschenrechtlicher Perspektive?

Kroworsch: Wir haben mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass das Bundesverfassungsgericht für seine Entscheidung die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Sorgerechtsentzugs nicht im Lichte der von Deutschland ratifizierten UN-BRK, insbesondere Artikel 24 UN-BRK, bewertet hat und menschenrechtliche Verpflichtungen nicht als entscheidungserheblich erachtet wurden. Damit ist die im Mittelpunkt des Falls stehende Überforderungsproblematik ausschließlich in den Rechtskreis der Mutter verortet worden, anstatt eine Lösung im inklusiven Bildungssetting zu finden, zu dessen Gewährleistung Deutschland verpflichtet ist. Die Kammer hat zu wenig berücksichtigt, dass die Belastung der Tochter nicht aus einem Versagen der Mutter rührt, sondern aus der Tatsache, dass die Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung nicht gegeben waren, also die Tochter nicht die richtige Förderung bekommen hat – und dadurch nicht im allgemeinen Schulsystem „funktioniert“ hat.

Was genau kritisieren Sie?

Kroworsch: Die Entscheidung der Kammer, dass sie im vorliegenden Fall nicht über die Bedeutung von Artikel 24 UN-BRK zu entscheiden gehabt habe, blendet aus, dass die Zuweisung an eine Förderschule eine Diskriminierung im Sinne der UN-BRK darstellt und das Benachteiligungsverbot aus Artikel 3 GG dadurch eine zusätzliche Verstärkung im Sinne der UN-BRK erfährt. Sie bezieht die völkerrechtliche Erkenntnis nicht mit in ihre Entscheidung ein, dass die Zuweisung zur Förderschule gegen das individuelle Recht des Kindes auf inklusive Bildung verstößt und dieses als unmittelbar anwendbares Recht gewährt werden muss.

Zudem fand keine Berücksichtigung, dass der Entscheidung der UN-BRK für das Recht auf inklusive Bildung und damit verbunden die Verpflichtung zu einem inklusiven Schulsystem die Überzeugung zugrunde liegt, dass eine gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderungen grundsätzlich dem Kindeswohl entspricht. Das Kindeswohlprinzip ist daher im Lichte des Inklusionsgedankens der UN-BRK auszulegen (Artikel 7 Absatz 2 UN-BRK); es soll gerade zur Durchsetzung des Anspruchs von Kindern mit Behinderungen auf gesellschaftliche Teilhabe, einschließlich der Bildungsteilhabe, beitragen.

Die Kammer des Bundesverfassungsgerichts hätte deswegen für die Feststellung, ob die Entscheidung der Sorgeberechtigten für eine inklusive Beschulung eine solche Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 Absatz 1 BGB darstellt, die durch Artikel 24 UN-BRK auch für Deutschland geltende Grundentscheidung für die inklusive Beschulung von Kindern mit Behinderungen berücksichtigen müssen. Die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang zu einem inklusiven Schulsystem nach Artikel 24 UN-BRK darf nicht in eine Kindeswohlgefährdung mit der Begründung umgedeutet werden, das Kind sei an einer allgemeinen Schule überfordert, was die Sorgeberechtigte nicht gewillt sei einzusehen.

Der Staat kann sich zudem nicht widerspruchsfrei auf der einen Seite zu einem inklusiven Schulsystem verpflichten und auf der anderen Seite die Inanspruchnahme desselben über einen Sorgerechtsentzug wieder aushebeln.

Im Lichte dessen muss auch eine etwaige Druckausübung durch Sorgeberechtigte, wie sie im vorliegenden Fall angenommen wurde, gesehen werden. Viele Eltern stellen hohe Erwartungen an die Bildung und Qualifikation ihrer Kinder, was bei Eltern von Kindern ohne Behinderungen nicht zu Sorgerechtsentzügen in schulischen Angelegenheiten führt, da die bloße Überforderung des Kindes regelmäßig keine akute Gefährdung des Kindeswohls darstellt. Das vermeintlich ausschlaggebende Verhalten der Mutter ist letztlich trotz gegenteiliger Behauptung des Gerichts eben nicht von der Schulfrage zu trennen. Und zwar deswegen, weil zu vermuten ist, dass dasselbe Verhalten der Mutter gegenüber ihrer Tochter eine andere Bewertung erfahren hätte, wenn es von der Zielrichtung her im Einklang mit der Meinung der Fachkräfte gestanden hätte, also Richtung Förderschule gegangen wäre.

Sie haben auch Kritik an der Tatsachenfeststellung – welche?

Kroworsch: Auch wenn das Bundesverfassungsgericht bei Folgenabwägungen grundsätzlich an die Tatsachenfeststellungen und -würdigungen der Vorinstanzen gebunden ist, besteht aber wegen einer hohen Eingriffsintensität in der vom Bundesverfassungsgericht gebildeten Fallgruppe des elterlichen Sorgerechts eine höhere Kontrolldichte bei der Nachprüfung von Tatsachen.

Im vorliegenden Fall wurde von den Fachgerichten zum einen nicht berücksichtigt, dass der erzwungene Wechsel des Kindes an eine Förderschule, wie er mittels Ergänzungspflegschaft erfolgt ist, seinerseits zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt. Diese Entscheidung hat, wie aus den Instanzurteilen hervorgeht, dem ausdrücklich erklärten Willen der Schülerin widersprochen und dadurch

großen Leidensdruck verursacht. Sie hat nach dem Wechsel an die Förderschule deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie unzufrieden und unglücklich mit dieser Art der Beschulung ist, unter anderem auch durch die Verweigerung der Mitarbeit im Unterricht als Zeichen des Protests oder Schreiben an den eingesetzten Ergänzungspfleger sowie an das zuständige Ministerium mit der Bitte um Hilfe.

Die erfolgten Tatsachenfeststellungen deuten zum anderen darauf hin, dass notwendige Fördermaßnahmen an der allgemeinen Schule nicht bereitgestellt worden und sogenannte angemessene Vorkehrungen verwehrt worden seien. Dies hätte den Fachgerichten Anlass geben müssen, sich mit der Sachgerechtigkeit der konkret angebotenen Maßnahmen auseinanderzusetzen sowie mit der Frage, ob die Sorgeberechtigte nachvollziehbare Gründe gehabt haben könnte, die an der allgemeinen Schule ihres Kindes angebotenen Fördermaßnahmen abzulehnen, weil diese aus ihrer Sicht gerade nicht im besten Interesse ihres Kindes gelegen haben könnten. Angemessene Vorkehrungen an der besuchten allgemeinen Schule hätten durch die Fachgerichte ausgelotet werden müssen. Lösungen zur Behebung von Förder-Mängeln hätten viel nachdrücklicher im inklusiven Setting gesucht werden müssen. Dazu hätten eventuelle strukturelle Mängel im Schulwesen sowie die tatsächlichen personellen und sächlichen Gegebenheiten vor Ort geprüft werden müssen. Es überzeugt zudem nicht, wie die Förderschule die Lösung sein können soll, wenn sich das Mädchen dagegen wehrte. Weder die Fachgerichte noch die Kammer des Bundesverfassungsgerichts haben sich damit auseinandergesetzt, ob und inwiefern das Kindeswohl dort geschützt wird. Folglich sind nicht alle für das Kindeswohl relevanten Kriterien ermittelt bzw. nicht ausreichend gewürdigt worden. Im Lichte dieser Ausführungen wird deutlich, dass grundsätzliche Zweifel, ob die zuständigen Stellen alle erforderlichen Schritte unternommen haben, um eine inklusive Beschulung sicherzustellen, nicht ausgeräumt werden konnten.

Welches Fazit ziehen Sie?

Kroworsch: Auch wenn es sich lediglich um eine Nichtannahmeentscheidung einer Kammer des Bundesverfassungsgerichts handelt, ist sie nicht nur aus Sicht der Beschwerdeführerinnen eine Enttäuschung. Das Bundesverfassungsgericht hat die menschenrechtliche Perspektive der rechtlichen Fragestellung verkannt und damit die Chance verpasst, das Kindeswohl im Lichte der Verpflichtungen aus der UN-BRK auszulegen. Das Grundgesetz erkennt ja nicht einmal ein Recht auf Bildung ausdrücklich an, sondern erst durch das Urteil zur Bundesnotbremse hat das Bundesverfassungsrecht dieses menschenrechtlich bestehende Recht in das Grundgesetz hineingelesen – das dann wiederum aber auch vollumfänglich menschenrechtlich ausgestaltet sein muss, nämlich als Recht auf inklusive Bildung.

Dennoch darf die Einzelfallentscheidung nicht dahin missverstanden werden, dass inklusive Bildung als Kindeswohlgefährdung umgedeutet werden kann. Es muss der Fehlschluss verhindert werden, dass Sorgerechtsentzüge beim Insistieren auf einer inklusiven Beschulung grundsätzlich rechtmäßig sind. Letztendlich gibt die Entscheidung der Praxis keine Handhabe für einen generellen Vorzug der Förderschule. Jugendämter dürfen jetzt nicht unter Verweis auf diesen Beschluss Eltern, die das Recht ihres Kindes auf inklusive Bildung einfordern, mit einem Sorgerechtsentzug drohen oder ihn gar umsetzen.

Es bleibt zu hoffen, dass der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, bei dem der vorliegende Fall seit Oktober 2020 ebenfalls anhängig ist (Communication No. 83/2020), differenzierter entscheidet (vgl. ähnlich gelagerter Fall Rubén Calleja Loma gegen Spanien (Communication No. 42/2017) vom 30. September 2020, in dem eine Vertragsverletzung festgestellt wurde). Außerdem ist zu vermuten, dass dieser Fall und die daran hängende Vertragsverletzung im

nächsten Staatenprüfverfahren gegen Deutschland durch den Ausschuss (voraussichtlich im Jahr 2023) thematisiert wird.

Erfreulicherweise haben sich Ministerien, Schulbehörden und Jugendamt zusammen mit Mutter und Tochter aufgrund der Intervention der Sonderberichterstatter*innen auf den Wechsel von der Förderschule auf eine inklusive Schwerpunktschule zum Beginn des Schuljahres 2021/22 verständigt. Laut Auskunft der Ergänzungspfleger*innen ist das Mädchen dort glücklich und schreibt Bestnoten, so dass der sonderpädagogische Förderbedarf im Bereich „Lernen“ zum Ende des laufenden Schulhalbjahres aufgehoben werden soll. Ihre Mutter ist zudem zur Elternsprecherin gewählt worden.

Link zur Stellungnahme des Instituts im Rahmen der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1525/20:
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/an-das-bundesverfassungsgericht-im-rahmen-der-verfassungsbeschwerde-1-bvr-152520>